

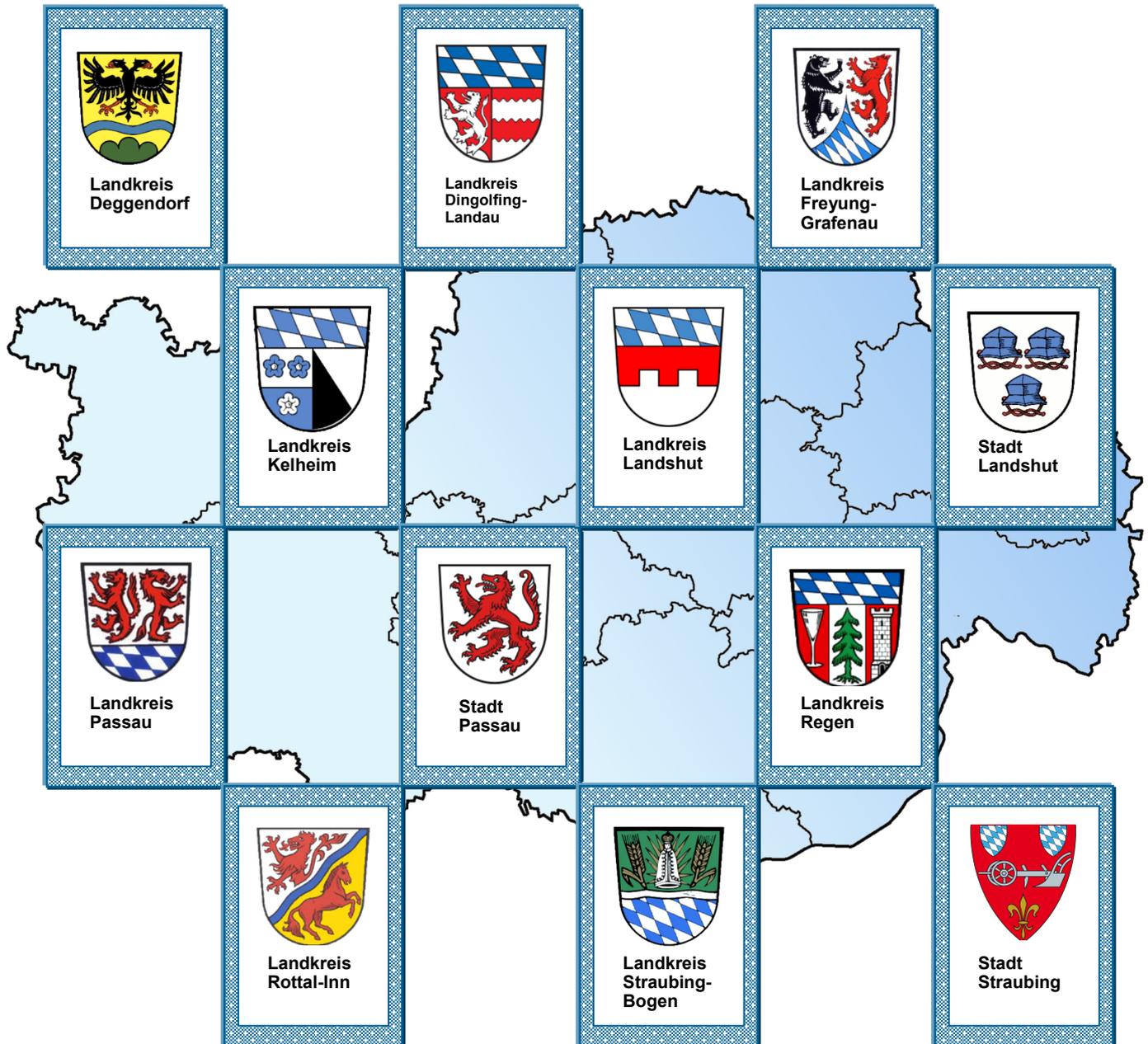


Amtlicher Schulanzeiger

FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Nr. 2

Februar 2020



Stellenausschreibungen

Rektorin/Rektor	37
Sonderschulrektorin/Sonderschulrektor	38
Berufliche Schulen	39
Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken	42
Sonstige Stellen	43

Allgemeine Bekanntmachungen

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Bayern	44
Zweite Staatsprüfung 2020 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen; Anstellungsprüfung 2020 der Fachlehrer, Zweite Prüfung der Förderlehrer 2020; Teilnehmer an der Sondermaßnahme Begleitete Qualifizierung	44
Zweite Staatsprüfung 2021 für das Lehramt für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung II	45
Informationen der Bezirksschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich der Regierung von Niederbayern mit Inklusionsvereinbarung	46
Bayerisches Schülerleistungsschreiben 2020 in Texterfassung (PC) und Textorganisation (Autorenkorrektur - Kategorie 1 und 2)	51

Verschiedenes

denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule	52
13. Runde der SchulKinoWoche Bayern	52

Stellenausschreibungen

Im niederbayerischen Schuldienst werden die folgenden Funktionsstellen vorbehaltlich eventuell zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen, des tatsächlichen Freiwerdens der Stellen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern zur Bewerbung ausgeschrieben.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, muss die erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert sein. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung gegeben, wenn die Schülerzahl im laufenden (zum möglichen Beförderungszeitpunkt) und in den folgenden zwei Schuljahren (Stichtag 1. Oktober) vorliegt.

Die Ausschreibungen erfolgen nach folgenden Einstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in A 13 + AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in A 13 + AZ ¹ Rektor/in A 14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in A 13 + AZ ² Rektor/in A 14 + AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in A 13 + AZ ¹ 1. Konrektor/in A 13 + AZ ² Rektor/in A 14 + AZ ¹

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 216,26 € bzw. AZ² 279,25 €.

Auf die **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom **18.03.2011** wird ausdrücklich hingewiesen (veröffentlicht im KWMBL Nr. 8, 03.05.2011, Seite 63 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmb/2011/08/kwmb-2011-08.pdf#page=3>)).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Besetzung von frei werdenden Planstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus wegen der Genehmigung von Altersteilzeit für Funktionsinhaber verlängern kann.

Die Regierung von Niederbayern verweist ebenso auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur „**Qualifikation von Führungslehrkräften an der Schule**“ vom 19.12.2006 (KWMBL I Nr. 2/2007 und den Niederbayerischen Schulanzeiger 4/2009, Seite 134 ff.

(<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/200904.pdf>), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist.

Als **Nachweis der pädagogischen Qualifikation** ist vor der Funktionsübertragung an Schulleiterinnen und Schulleitern die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) zu absolvieren.

Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Das Formular „Portfolio“ steht im Internetangebot der Regierung von Niederbayern (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/vs/lehrer/formulare/index.php>) bereit zum Download bzw. direkt: http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/vs_portfolio.pdf.

Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Versetzungsbewerbungen als auch Beförderungsbewerbungen vorliegen, wird die Regierung von Niederbayern über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Die Berücksichtigung von Bewerbern/Bewerberinnen um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiter/in, ständiger Vertreter/ständige Vertreterin oder weiterer Vertreter/weitere Vertreterin) ist **ausgeschlossen**, wenn **Ehegatten** einschließlich Verlobte, ggf. geschiedene Ehegatten (Ziffer 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011) und **sonstige Angehörigen** (im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsgesetzes) an der betreffenden Schule tätig sind.

Falls sich die/der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt und diese Wegversetzung aus dienstlichen Gründen möglich ist, ist der Bewerbung eine **Einverständniserklärung der/des Angehörigen** zusätzlich beizufügen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin seine/ihre **Wohnung am Schulort** selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Umzugskostenvergütung kann nach Art. 3 des Bayer. Umzugskostengesetzes (BayRS 2032-5-1-F, http://by.juris.de/by/gesamt/UKG_BY_2005.htm) nur gewährt werden, wenn dies vor der Durchführung des Umzugs zugesagt worden ist.

Es wird weiterhin erwartet, dass die Lehrkraft die Tätigkeit als Schulleiter/als Schulleiterin an der angestrebten Schule über einen angemessenen Zeitraum ausübt.

Die Regierung behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten. (Ernennung geht vor Versetzung.)

Bewirbt sich eine Lehrkraft auf mehrere Stellen gleichzeitig, so ist in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben hat. Außerdem ist eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stelle erforderlich.

Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Grundschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Grundschulklassen führen. Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Mittelschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Mittelschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit **Lehramt für Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramt für Grundschulen und Mittelschulen) bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die entsprechende Verwendungseignung für die angestrebte Stelle verfügen.

Für die ausgeschriebenen Funktionsstellen können sich auch **teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** bewerben. Die Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit darf bei Schulleitern jedoch nicht mehr als vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden bei Rückgabe des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) und bei Schulleiterstellvertretern nicht mehr als sechs (bzw. fünf) Wochenstunden betragen (KMS vom 10.05.2004 Nr. IV.6-P 7020-4.33 636).

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit **schwerbehinderten** Menschen geeignet; schwer behinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wichtiger Hinweis zu den Stellenausschreibungen:

Auszug aus den Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 – 4.23 489):

2.3 Ausnahmen

Eine Stellenausschreibung entfällt, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt werden kann, der damit eine ihrem Amt entsprechende Verwendung (wieder) ermöglicht wird. Dies gilt auch in Fällen sonstiger Versetzungen, die nicht mit einer Beförderung verbunden sind bzw. eine solche unmittelbar vorbereiten. Die Stellenausschreibung entfällt auch dann, wenn die gestiegene Schülerzahl einer Schule die Übertragung eines höherwertigen Amtes ermöglicht und die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber nach Feststellung der Regierung für das neue Amt geeignet ist.

Rektorin/Rektor

<i>Schul- amt:</i>	<i>Schule/Dienstort:</i>	<i>Anzahl Schüler</i>	<i>Bes.-Gr.:</i>	<i>Anforderungsprofil:</i>
SR	GMS Geiselhöring	385 17	A 14+AZ ⁽¹⁾	

A 14+AZ ⁽¹⁾ Amtszulage 1: 216,26 €

Zur Vorlage von Bewerbungsunterlagen verweisen wir auf den Beitrag im Amtlichen Schulanzeiger 04/2019, S. 98.

· Das Bewerbungsformular bitte einfach vorlegen.

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-002/index?caller=340859436635

· Bei Bewerbung eines/r KR/KRin oder eines/r Lehrer/in auf Rektorenstellen:

Formblatt „Portfolio über die Vorqualifikation als Schulleiter/Schulleiterin. Bitte keine Fortbildungsnachweise einschicken! Diese werden im Einzelfall von der Regierung angefordert. Die niederbayerischen Bewerber erhalten dieses Formblatt digital von ihrer Schulleitung.

· Für Bewerber aus anderen Regierungsbezirken: Eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung!

Ihre Unterlagen werden nicht zurückgeschickt.

Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **14.02.2020**
2. Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt: **19.02.2020**
3. Bei der Regierung: **21.02.2020**

Franz Schneider
Leitender Regierungsschuldirektor
Bereichsleiter *Schulen*

Sonderschulrektorin/Sonderschulrektor als Schulleiterin/Schulleiter

<i>Schulstelle:</i>	<i>Anzahl Schüler Klassen Stand 01.10.2017</i>	<i>Bes.-Gr.:</i>	<i>Anforderungsprofil:</i>
<p>Johannes - Still - Schule Eggenfelden</p> <p>Sonderpädagogisches Förderzentrum</p>	<p>SVE 2 / 15</p> <p>Schule DFK 3 / 39 Jgst 3-9 8 / 107 SFK 2 / 16</p> <p>Insgesamt: 13 / 162</p> <p>MSH und MSD : 76 Lehrerstunden</p> <p>- 2 Sonderpäd. Stütz- und För- derklassen</p> <p>- 1 Offene Ganz- tagsklasse</p>	<p>15+AZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Qualifikation bzw. mehrjährige berufliche Erfahrung in einem der Förderschwerpunkte emotional-soziale Entwicklung, Lernen und/oder Sprache - Bereitschaft, die Schule im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung inhaltlich und fachspezifisch weiterzuentwickeln - Kompetenz in kollegialer Beratung sowie in Personal-, Organisations- und Unterrichtsentwicklung - Mehrjährige Mitarbeit bzw. Erfahrung in der Schulleitung - Vertiefte EDV-Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit Schulverwaltungsprogrammen - Bereitschaft zur Kooperation mit allgemeinen Schulen und außerschulischen Fachdiensten - Aufgeschlossenheit für die Weiterentwicklung kooperativer und inklusiver Systeme

Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gilt folgender Termin für die Vorlage der Gesuche:

Bei der Regierung: **28.02.2020**

Franz Schneider
Leitender Regierungsschuldirektor
Bereichsleiter *Schulen*

Funktionsstellen an staatlichen beruflichen Schulen

An der Staatlichen Berufsschule II mit Staatlicher Wirtschaftsschule Deggendorf (Schulzentrum) ist ab sofort die Stelle eines/einer

Mitarbeiters/Mitarbeiterin für die Schulverwaltung

zu besetzen.

Die Staatliche Berufsschule II Deggendorf besuchen derzeit 831 Teilzeitzeitschüler/-innen in den Fachbereichen Büromanagement, Industrie/Großhandel, Bank/Steuer und Einzelhandel/Verkauf in insgesamt 37 Klassen. Die Staatliche Wirtschaftsschule wird derzeit von 425 Vollzeitzeitschüler in 18 Klassen besucht. Insgesamt unterrichten an der o. g. staatlichen Schule 66 Lehrkräfte.

Die Stelle ist in der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Tätigkeitsschwerpunkte im Bereich Mitarbeiter/Mitarbeiterin für die Schulverwaltung:

- Mitarbeit bei der Erstellung der Stundenpläne/Raumpläne mit GP-Untis
- Mitarbeit bei der Vertretungsplanung mit GP-Untis/WebUntis
- Konzeption und Pflege der Informationsmanagementsysteme der Schule, z. B. elektronischen Klassentagebuch (Untis), Notenverwaltungsprogramm (Notenmanager), Elektronische Elternbriefe (ESIS)
- Betreuung/Pflege der Schulverwaltungsprogramme, z. B. WINSV, WINLD, ASV
- Aktive Mitarbeit im Bereich der Digitalisierung (z. B. Projektierung/Funktionalität/...)
- Betreuung von Intranet/WLAN in Zusammenarbeit mit der Mitarbeiterin der Schulleitung (Systembetreuung)
- Vorbereitung und Erstellung der Zeugnisse und der Leistungsstandsmitteilungen
- Erstellung statistischer Erhebungen und Meldungen im Bereich des Kollegiums und der Schülerschaft bspw. Lehrerbedarfsrechnung, Statistiken für Landesamt, Sachaufwandsträger, Kirchen, Regierung usw.
- Konzeption, Aufbau und Pflege der Schulwebsite

Tätigkeitsschwerpunkte im Bereich Erweiterte Schulleitung:

- Durchführung von Mitarbeitergesprächen und weiteren Gesprächen mit den zugeordneten Lehrkräften
- Teilnahme an Teamsitzungen
- Begleitung von Berufsanfängern
- Organisation des Fortbildungsmanagements der Schule
- Aktive Beteiligung am Qualitätsmanagement- und Personalentwicklungsmaßnahmen

Vor diesem Hintergrund wird von **der künftigen Funktionsstelleninhaberin/vom künftigen Funktionsstelleninhaber erwartet:**

- Fundierte Kenntnisse bspw. in den Programmen MS-Office, Untis, Web-Untis, ESIS, WINLD, WINSV sowie ASV bzw. die Bereitschaft, sich zeitnah einzuarbeiten
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere bei der Erledigung termingebundener Arbeiten
- ausgeprägte soziale und kommunikative Kompetenzen
- hohe Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit
- stark ausgeprägtes organisatorisches Geschick
- umfassende Kenntnisse in Schulrecht und Datenschutz

- Bereitschaft zur schnellen Einarbeitung in neue Themengebiete
- Bereitschaft zur Übernahme von Führungsverantwortung im Rahmen der erweiterten Schulleitung

Zudem muss die entsprechende Verwendungseignung vorliegen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis spätestens drei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtlichen Schulanzeiger der Regierung von Niederbayern mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der Regierung von Niederbayern einzureichen.

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer bekannt.

Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gilt folgender Termin für die Vorlage der Gesuche mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der Regierung von Niederbayern:

21.02.2020

Franz Schneider
Leitender Regierungsschuldirektor
Bereichsleiter *Schulen*

An der Staatlichen Berufsschule I mit Staatlicher Berufsfachschule für IT, mit Staatlicher Berufsfachschule für Maschinenbau und Staatlicher Fachschule für Maschinenbautechnik/ Mechatroniktechnik Landshut ist mit sofortiger Wirkung die Stelle eines/einer

Mitarbeiter/Mitarbeiterin für die Schulverwaltung

zu besetzen.

a) Die Staatliche Berufsschule I Landshut besuchen derzeit 3104 Schüler/-innen (überwiegend in Teilzeitform) in den Berufsfeldern Metalltechnik, Versorgungstechnik, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik, Bautechnik (Holz- Farbtechnik), Körperpflege, Ernährung und Gastronomie sowie in Klassen für Asylbewerber und Flüchtlinge (139 Klassen).

b) Die zweijährige Staatliche Berufsfachschule für Informatik Landshut besuchen derzeit 45 Vollzeitschüler/-innen in zwei Klassen.

c) Die dreijährige Berufsfachschule für Maschinenbau Landshut besuchen derzeit 116 Vollzeitschüler/-innen in sechs Klassen.

d) Die zweijährige Fachschule für Maschinenbautechnik/Mechatroniktechnik Landshut besuchen derzeit 72 Vollzeitschüler/-innen in drei Klassen.

Insgesamt unterrichten 138 Lehrkräfte an der Schule.

Die Stelle ist in der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Die Tätigkeitsschwerpunkte für den/die Bewerber(in) sind:

- Dokumentation der Organisationsstrukturen (z. B. Geschäftsverteilungsplan)
- Bearbeitung und Veröffentlichung von Formularen für den Schulbetrieb
- Pflegen eines digitalen Informationspools (Intranet)
- Erstellung und Aktualisierung eines Qualitätshandbuchs für den Bereich der Schulverwaltung
- Optimierung von Verwaltungsprozessen und deren Dokumentation
- Einbinden von QmbS in die Schulverwaltung und das Prozessmanagement
- Mitwirkung bei der Durchführung und Auswertung von Befragungen
- Koordinierung und Durchführung der externen Evaluation
- Koordinierung, Organisation, Mitwirkung und Dokumentation von schulischen Veranstaltungen
- Organisation von SCHILF Maßnahmen im Zusammenhang der Entwicklung von Qualitätsprozessen
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen Mittelschulen und Berufsschule
- Zusammenarbeit mit Behörden und Gremien der beruflichen Bildung
- Vertretung der weiteren Mitarbeiter für die Schulverwaltung
- Übernahme von Schulleitungsaufgaben im Bereich der Verwaltung nach Dienstplan
- Übernahme der Aufgaben der Erweiterten Schulleitung

Vor diesem Hintergrund wird von **der künftigen Funktionsstelleninhaberin/vom künftigen Funktionsstelleninhaber erwartet:**

- Überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- Überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere bei der Erledigung termingebundener Arbeiten
- Ausgeprägte soziale und kommunikative Kompetenzen
- Hohe Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit
- Stark ausgeprägtes organisatorisches Geschick
- Umfassende Kenntnisse in Schulrecht und Datenschutz
- Bereitschaft zur schnellen Einarbeitung in neue Themengebiete
- Bereitschaft zur Übernahme von Führungsverantwortung im Rahmen der erweiterten Schulleitung

Zudem muss die Verwendungseignung vorliegen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGlG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer bekannt.

Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gilt folgender Termin für die Vorlage der Gesuche mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der Regierung von Niederbayern:

21.02.2020

Franz Schneider
Leitender Regierungsschuldirektor
Bereichsleiter *Schulen*

Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke im Internet:	
Oberbayern:	http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa
Niederbayern:	http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php
Oberpfalz:	http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php
Oberfranken:	http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger
Mittelfranken:	http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm
Unterfranken:	http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html
Schwaben:	http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Sonstige Stellen



Die Lebenshilfe Dingolfing-Landau e.V. sucht **in einer weiteren Ausschreibung** zum 1. August 2020 für ihre **Lebenshilfe-Schule** in **Landau**, einem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die/den

Stellvertretende/n Schulleiter/in mit Lehramt Sonderpädagogik (die Stelle ist bewertet mit A14 + AZ)

Die Schule besuchen im Schuljahr 2019/20 86 Schülerinnen und Schüler in 9 Klassen sowie 22 Kinder in 3 SVE Gruppen. Zwei Schulklassen (jeweils eine GS und eine MS) sind als inklusive Partnerklassen an der Hans-Carossa- Grund- und Mittelschule Pilsting ansässig. Die Ganztagesbetreuung der Schülerinnen und Schüler wird im Rahmen der heilpädagogischen Tagesstätte angeboten.

Wir erwarten von Ihnen:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Sonderschullehrerausbildung sowie ausgezeichnete fachliche und pädagogische Kenntnisse
- die beamtenrechtliche Voraussetzung für eine Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/ zum Sonderschulkonrektor
- Sehr wertschätzender Umgang mit Menschen mit Behinderung
- Bereitschaft zur Weiterentwicklung unserer Schule im Rahmen des strukturierten Schulentwicklungsprozesses sowie im Bereich des „kooperativen Lernens“ gemäß Art. 30a BayEUG
- Hohe kommunikative und soziale Kompetenzen in der Zusammenarbeit mit Eltern, dem Kollegium sowie weiteren Kooperationspartnern
- Teamfähigkeit, Organisationstalent und Durchsetzungsstärke
- Einsatzfreude in ausgewählten Bereichen der Schulverwaltung
- sicherer Umgang mit elektronischen Medien (Word, Excel, Schulverwaltungsprogramme)
- Enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Lebenshilfe Dingolfing-Landau e.V. im Rahmen der Satzung und des Leitbildes der Lebenshilfe Kreisvereinigung Dingolfing-Landau e.V.

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche und herausfordernde Aufgabe in einer ausgezeichneten kollegialen Arbeitsatmosphäre. Sie erwartet ein kooperatives Umfeld sowie eingearbeitete und motivierte Mitarbeiter/-innen. Sie haben die Möglichkeit zur innovativen Weiterentwicklung unserer Schule und ein hohes Maß an Gestaltungs- und Handlungsspielräumen.

Die Anstellung zum/zur stellvertretenden Schulleiter/-in kann privat erfolgen oder gemäß Art 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger. Beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist bei staatlichen Lehrkräften die Beförderung zur Sonderschulkonrektorin/zum Sonderschulkonrektor A14 +AZ möglich.

Zur Beachtung für staatliche Lehrkräfte: Die Regierung bittet darum, die Bewerbung auf diese Funktionsstelle auch gegenüber der Regierung von Niederbayern anzuzeigen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28.02.2020 an die:

Lebenshilfe Dingolfing-Landau e.V.

Siegfried-Kroiß-Weg 4, 94405 Landau, Tel.: 09951/9835-0

E-Mail: info@lebenshilfe-dgf-lan.de – www.lebenshilfe-dgf-lan.de

Allgemeine Bekanntmachungen

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 18. Dezember 2019, Az. IV.11-BS4305.15/76

1. Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung

¹Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit haben am 29. November 2019 eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Bayern geschlossen. ²Diese wird im Anhang wiedergegeben. ³Die Rahmenvereinbarung ist von den Schulen zu beachten.

2. Geltungsbereich

¹Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen. ²Den nichtstaatlichen Schulen wird empfohlen, nach dieser Bekanntmachung zu verfahren.

3. Inkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Die Bekanntmachung vom 18. Juli 2006 (KWMBI. I S. 186) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Die Bekanntmachung mit Anhang steht unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2020-26/> zur Verfügung.

Zweite Staatsprüfung 2020 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen; Anstellungsprüfung 2020 der Fachlehrer, Zweite Prüfung der Förder- lehrer 2020; Teilnehmer an der Sondermaßnahme Begleitete Qualifizierung

Einsatz der Prüfungsabsolventen im Schuljahr 2020/2021

Wir bitten, die von allen einzustellenden Bewerbern ausgefüllten Formulare (zweifach) über das Staatliche Schulamt der Regierung von Niederbayern (z. H. Regierungsschulrätin Misdziol, Tel. 0871/808-1518) **gesammelt bis spätestens 30.04.2020** vorzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass derzeit nicht feststeht, wie viele Prüfungsabsolventen Niederbayern im Schuljahr 2020/2021 nach Oberbayern abgeben muss. Die Erhebung der Einsatzwünsche dient dazu, einen allgemeinen Überblick über die Wünsche der betroffenen Lehrkräfte zu erhalten und diese im Falle einer erforderlichen Anstellung außerhalb Niederbayerns rechtzeitig an die aufnehmende Regierung weitergeben zu können.

Auf Grund von Anfragen aus den Vorjahren stellen wir fest, dass die Nennung evtl. gewünschter Schulamtsbereiche in Oberbayern keinen Einfluss auf die Auswahl der ggf. in diesem Regierungsbezirk anzustellenden Prüfungsabsolventen hat. Die Auswahl der in einem anderen als dem bisherigen Regierungsbezirk einzustellenden Lehrer hat lt. Bayerischem Staatsministerium für Unterricht und Kultus grundsätzlich nach sozialen und familiären Verhältnissen unter Berücksichtigung der Prüfungsnote zu erfolgen.

Wir bitten die Prüfungsabsolventen, **Änderungen des Familienstandes** der Regierung von Niederbayern **unverzüglich** mitzuteilen (**zusätzlich zur Vorlage auf dem Dienstweg**). Eine Eheschließung ist durch Heiratsurkunde, eine Schwangerschaft durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Änderungsmitteilungen, die der Regierung am **01.07.2020** nicht vorliegen, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Franz Schneider
Ltd. Regierungsschuldirektor
Bereichsleiter *Schulen*

**Zweite Staatsprüfung 2021 für das Lehramt für Sonderpädagogik
nach der Lehramtsprüfungsordnung II
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 7. Januar 2020, Az. III.6BS8154.0/1/7**

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik 2021 für diejenigen Studienreferendare durch, die im September 2019 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Die Prüfung wird nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428), die zuletzt durch § 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, durchgeführt.

Hierzu wird bekanntgegeben:

1. Die im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der Lehramtsprüfungsordnung II werden an den jeweiligen Einsatzschulen der Prüfungsteilnehmer (Prüfungslehrproben) und an von den Regierungen im Einzelnen zu bestimmenden Prüfungsorten (jeweils Kolloquium und mündliche Prüfung) abgenommen.
2. Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 16 LPO II erfüllt.
3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
 - die Prüfungslehrproben in der Zeit vom 18. Januar 2021 bis 7. Mai 2021
 - das Kolloquium in der Zeit vom 22. März 2021 bis 23. April 2021
 - die mündlichen Prüfungen in der Zeit vom 26. April 2021 bis 21. Mai 2021In begründeten Fällen, wie z. B. nach § 12 LPO II, kann das Prüfungsamt bei den Regierungen genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.
4. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen und Termine zu beachten.
5. Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2019 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 15. Januar 2021 ablegen, können, soweit sie die Lehrbefähigung im Erweiterungsfach anstreben, die Zweite Staatsprüfung auch im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik zu den unter Nr. 3 Spiegelstriche 1 (Prüfungslehrproben) und 3 (mündliche Prüfungen) genannten Terminen abzulegen (§ 28 Abs. 2 LPO II).

Die Studienreferendare haben dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

An der Zweiten Staatsprüfung 2021 nehmen auch die Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2020 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst wiederingestellt worden sind.
6. Zur Zweiten Staatsprüfung 2021 können auf Antrag auch Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2020 abgelegt und bestanden haben, diese jedoch zum Zweck der Notenverbesserung nach § 11 LPO II wiederholen wollen.
 - 6.1 Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen
 - falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: bis zum 1. Juli 2020,
 - falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt bei der jeweils zuständigen Regierung zu richten.
 - 6.2 Die Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 und Nr. 4 (soweit die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.
7. Gesuche von Schwerbehinderten (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 3 SGB IX) um Gewährung von Nachteilsausgleich entsprechend § 54 Allgemeine Prüfungsordnung sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

Informationen der Bezirksschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich der Regierung von Niederbayern

Die Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Geschäftsbereich der Regierung von Niederbayern weist Sie darauf hin, dass die Schwerbehindertenvertretungen vor allem

- bei Anträgen zur Anerkennung einer Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung
 - bei Anträgen auf Erhöhung des Grades der Behinderung oder bei Widerspruchsverfahren
 - bei der stufenweisen Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung oder nach einem Unfall
 - bei persönlichen oder allgemeinen Problemen an der Dienststelle
- bei Anträgen auf Teilzeit, Altersteilzeit, begrenzter Dienstfähigkeit oder Ruhestandsversetzung

berät und außerdem

- zur Inklusionsvereinbarung und zu den Teilhaberichtlinien
 - zu Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- zu allen Fragen, die mit der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung zusammenhängen

informiert. Darüber hinaus achtet sie auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Selbstverständlich werden alle Gespräche absolut vertraulich behandelt.

Bezirksvertrauensperson:

Andrea Wagner
Regierung von Niederbayern
Zimmer 150 B
Gestütsstr. 10
84028 Landshut
Telefon: 0871/808-1655
Telefax: 0871/808-1629
E-Mail: andrea.wagner@reg-nb.bayern.de

1. Stellvertreter:

Klaus Schreiner
Landratsamt Freyung-Grafenau
Grafenauer Str. 44
94078 Freyung
Tel. 08551/57-276
E-Mail: klaus.schreiner@lra.landkreis-frg.de

2. Stellvertreterin:

Esther Wagner
Grund- und Mittelschule Passau-Neustift
Stephanstr. 92
94034 Passau
Tel. 0851/37931911
E-Mail: esther-wagner.1@gmx.de

3. Stellvertreter:

Roland Bernreiter
Berufsschule I Deggendorf
Eggerstr. 30
94469 Deggendorf
Tel. 0991/2707-0 oder -140
E-Mail: bernreiter@bs1deg.de

4. Stellvertreterin (u. Vertrauensperson f. berufl. Schulen):

Elke Berkenkamp
Staatl. Berufsschule Dingolfing
Außenstelle Landau
Kleegartenstr. 24
94405 Landau an der Isar
Tel. 09951/98780
E-Mail: E.Berkenkamp@hgs-dingolfing.de

Bitte beachten Sie die Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen mit Schulen für Kranke und berufliche Schulen (ohne FOS und BOS) im Regierungsbezirk Niederbayern:

Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen mit Schulen für Kranke und berufliche Schulen (ohne FOS und BOS) im Regierungsbezirk Niederbayern

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Inklusion behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, schwerbehinderte Menschen dauerhaft zu beschäftigen.

Die dauerhafte berufliche Inklusion behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung und Integrationsamt (künftige Bezeichnung: Inklusionsamt).

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie von der Personalvertretung unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Inklusionsbeauftragten, bis Ende 2017 noch als „Beauftragte des Arbeitgebers“ bezeichnet, zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass alle Beschäftigte, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte treffen, sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. November 2012 über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern („Teilhaberichtlinien“, zugänglich u.a. auf der Homepage des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter „Lehrer > Dienst- und Beschäftigungsverhältnis > Schwerbehinderte Lehrkräfte > Weitere Informationen“ oder auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter „Themen > Öffentlicher Dienst > Informationen für schwerbehinderte Menschen“) und allen zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Bezirksschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich der Regierung von Niederbayern bieten Informationen und Unterstützung zum Schwerbehindertenrecht. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen die Regierung von Niederbayern, der Bezirkspersonalrat, der Personalrat für Förderschulen und Schulen für Kranke sowie die Bezirksschwerbehindertenvertretung folgende Inklusionsvereinbarung ab:

I. Leitlinien zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

J.

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX), das Bayerische Beamtenengesetz, § 8 der Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz (insbesondere Art. 69 Abs. 1 Buchst. D BayPVG), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Teilhaberichtlinien gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung). Für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30, die nicht gleichgestellt im Sinn des § 2 Abs. 3 SGB IX sind, wird im Einzelfall geprüft, ob besondere, der Behinderung angemessene Maßnahmen nach dieser Richtlinie in Betracht kommen.

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte oder auf Gleichstellung noch nicht entschieden ist, sind wie Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte zu behandeln.

2. Einstellung von schwerbehinderten Menschen auf Grundlage des TV-L

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu informieren.

Wenn eine Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, so ist dies in einer Ausschreibung zu vermerken; es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Beim Einstellungsverfahren sind die Vorgaben der Teilhaberichtlinien, Ziff. 4, zu beachten. Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber dies ablehnt. Die Ablehnung muss jedoch auf Initiative des schwerbehinderten Bewerbers zurückgehen. Unzulässig ist die ausdrückliche Nachfrage, ob der Bewerber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung wünsche.

Soweit Schulleiter gern. Ziff. 1.4 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Auswahl der einzustellenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig sind, ist die einstellende Regierung über die Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren.

3. Einstellung von Beamtinnen und Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die besonderen Bestimmungen des Leistungsbahngesetzes. Auf Ziff. 4.6 der Teilhaberichtlinien (Besonderheiten bei der Besetzung von Beamtenstellen) wird hingewiesen.

4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen,
- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beschäftigten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 164 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen gegebenenfalls wiederholt zu genehmigen.

5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Vergabe von Leistungsprämien zu informieren.

6. Prävention

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, schaltet die Dienststellenleitung möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung ein, um präventive Maßnahmen im Sinne des § 167 Abs. 1 SGB IX zu ergreifen.

Die Hinweise zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.

7. Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

8. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Inklusionsbeauftragte und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen (vgl. § 182 SGB IX).

9. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr unverzüglich Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen, insbesondere baulichen, organisatorischen und personalrechtlichen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 178 Abs.2 Satz 1 SGB IX).

Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Teilhaberichtlinien niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

II. Maßnahmen zur schulischen Inklusion

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bittet die Schulleitung die schwerbehinderte Lehrkraft rechtzeitig vor Erstellen des Einsatz- bzw. Stundenplanes um Mitteilung eventueller durch die Schwerbehinderung bedingter besonderer Belange. Bei Bedarf bietet die Schulleitung ergänzend ein Gespräch über die Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft an einem solchen Gespräch teilnehmen.

1. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten sind die Anordnung und die Genehmigung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig. Mehrarbeit im Schuldienst als Lehrkraft liegt vor, wenn über die Unterrichtsverpflichtung hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird. Es muss sich dabei um Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht handeln, der anderenfalls nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten ausfallen müsste. Auch jede Vertretungsstunde während der Elternsprechstunde gilt demnach als Mehrarbeit. Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit überschritten wird.

Der Ausgleich für ausgefallene Unterrichtsstunden darf bei schwerbehinderten Lehrkräften nur zeitnah im Rahmen der regelmäßigen, herabgesetzten Unterrichtszeit angeordnet werden.

2. Pausen- und Busaufsicht

Zur Pausen- und Busaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingeteilt.

3. Schulfahrten - Schullandheimaufenthalte - Wandertage - Unterrichtsgänge

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

4. Sportfeste - Schulfeste - schulische Veranstaltungen

Bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Unterrichtsverteilung - Klassenleitung - Stundenplan - Aufsichtsführung

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte verringert sich ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Grad der Behinderung um 2 bis 4 Unterrichtsstunden. Dies gilt nicht für Gleichgestellte.

Auf die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrkräfte ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich der beruflichen Schulen sowie im Bereich der Förderschulen ist auf Wunsch des Schwerbehinderten von der Leitung mehrerer Klassen abzusehen.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden. Diesem Wunsch ist zu entsprechen, sofern zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Jahresstundenabrechnung (z.B. an den beruflichen Schulen) ist möglichst auf eine gleichmäßige wöchentliche Stundenbelastung über das gesamte Schuljahr zu achten.

6. Versetzungen - Abordnungen - Umsetzungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte ist es in der Regel schwieriger als für Nichtbehinderte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 178 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

7. Mobile Reserve

Der Einsatz schwerbehinderter Beschäftigter in der Mobilen Reserve ist nur mit deren Zustimmung möglich (vgl. KMBek vom 27.03.2000, KVVMBI I 2000, S. 95).

Diese Regelung gilt nicht für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Ist hier ein Einsatz in der Mobilen Reserve vorgesehen, sollen jedoch die berechtigten Belange der gleichgestellten Lehrkraft sowie auf Wunsch der Lehrkraft die Schwerbehindertenvertretung vorher angehört werden.

III. Verfahren zur Verständigung

Kann zwischen der Dienststellenleitung oder Schulleitung und der schwerbehinderten Person über die Rahmenbedingungen eines behindertengerechten Arbeitsplatzes keine Einigung erzielt werden, muss auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und/oder die Personalvertretung hinzugezogen werden.

Die Dienststellenleitung oder Schulleitung und die Schwerbehindertenvertretung und/oder Personalvertretung arbeiten in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben in der Dienststelle eng zusammen und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung. § 178 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt (vgl. dazu oben Ziff. I 9).

IV. Bekanntgabe

Diese Inklusionsvereinbarung wird im niederbayerischen Schulanzeiger und auf der Homepage der Regierung unter <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/aufgabenbereiche/4/inklusionsvereinbarung.pdf> veröffentlicht. Auf die Inklusionsvereinbarung wird jährlich im Schulanzeiger hingewiesen. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Den staatlichen Schulen und Staatlichen Schulämtern im Bereich der Regierung von Niederbayern sowie den staatlichen Bediensteten, die eine private Schule im Geltungsbereich dieser Vereinbarung leiten, wird ein Exemplar dieser Vereinbarung auf dem Dienstweg zur Verfügung gestellt.

V. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.02.2018 in Kraft. Die Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Niederbayern vom 01.01.2007 tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderhalbjahr. Bis zum Abschluss einer neuen Inklusionsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

Landshut, den 24.01.2018

Regierung von Niederbayern

gez. Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Personalrat für Förderschulen
und Schulen für Kranke**

gez. Stefan Bauer
Vorsitzender

**Bezirksschwerbe-
hindertenvertretung**

gez. Andrea Wagner
Bezirksvertrauensperson

Bezirkspersonalrat

gez. Rainer S. Kirschner
Vorsitzender

**Bayerisches Schülerleistungsschreiben 2020 in Texterfassung (PC) und
Textorganisation (Autorenkorrektur - Kategorie 1 und 2)
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 2. Dezember 2019, Az. BS4306.3.15/7**

Das Bayerische Schülerleistungsschreiben 2020 in Texterfassung (PC) und Textorganisation (Autorenkorrektur - Kategorie 1 und 2) wird in der Zeit vom **16. bis 27. März 2020** an folgenden Schularten durchgeführt:

- Berufsfachschulen für Büroberufe, für Kaufmännische Assistenten/Assistentinnen, für Datenverarbeitung, für Fremdsprachenberufe und für IT-Berufe
- Berufsschulen
- Mittelschulen
- Gymnasien
- Realschulen
- Wirtschaftsschulen

Den Schulen wird eine rege Beteiligung am Schülerleistungsschreiben empfohlen. Die Durchführung obliegt dem Bayerischen Stenografenverband e. V., Amperstraße 1, 93057 Regensburg, Tel.: 0941 47804, Fax: 0941 42447

E-Mail: info@bayerischer-stenografenverband.de,

Internet: www.bayerischer-stenografenverband.de.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

Verschiedenes

denkmal aktiv - Kulturerbe macht Schule

Mit "denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule" fördern die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und ihre Partner seit 2002 bundesweit schulische Projekte zu den Themen Kulturelles Erbe und Denkmalschutz. Ob im Unterricht, in Schul-AGs oder als Angebot im Ganztage, im Rahmen von "denkmal aktiv"-Projekten beschäftigen sich Schulteams aus Lehrern, Schülern und fachlichen Partnern ein Schuljahr lang mit einem Kulturdenkmal ihrer Region.



Authentische Geschichtsorte entdecken und so die Bedeutung unseres Kulturerbes kennen und schätzen lernen – das sind die Ziele des Förderprogramms. Schulen, die an "denkmal aktiv" teilnehmen, werden bei Durchführung ihres Projekts mit einer fachlich koordinierenden Begleitung und auch finanziell unterstützt.

Ab dem 02. März 2020 können sich interessierte Schulen mit einer Projektidee um eine Teilnahme an "denkmal aktiv" im Schuljahr 2020/21 bewerben. Bewerbungsschluss ist der 05. Mai 2020.

Die Ausschreibungs- und Bewerbungsunterlagen stehen in diesem Zeitraum auf denkmal-aktiv.de zum Download bereit. Informieren Sie sich schon jetzt über die Teilnahmebedingungen: www.denkmal-aktiv.de/teilnahme

"denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule" bietet allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ab Klasse 5 den Rahmen für alters- und schulformgerechte Projekte.

Das Schulprogramm der Deutschen Stiftung Denkmalschutz steht unter Schirmherrschaft der Deutschen UNESCO-Kommission.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus fördert auch im kommenden Schuljahr "denkmal aktiv"-Projekte, die sich der Erkundung von Bau- und Kulturdenkmälern im Freistaat widmen.

13. Runde der SchulKinoWoche Bayern

Bayerische Schülerinnen und Schüler dürfen sich freuen: Vom 23. . 27. März 2020 haben Schulen in ganz Bayern wieder die einzigartige Gelegenheit, den Unterricht in den Kinosaal zu verlegen.



Die SchulKinoWoche Bayern zeigt in diesem Zeitraum ein auf Jahrgangsstufen, Unterrichtsfächer und lehrplanrelevante Inhalte abgestimmtes Filmprogramm. 130 Kinos in 120 Städten machen dann bereits zum 13. Mal das Kino zum Klassenzimmer und präsentieren künstlerisch und pädagogisch wertvolle Filme von prämierten Kinderfilmproduktionen über herausragende Literaturverfilmungen bis hin zu eindrucksvollen Dokumentar- und Animationsfilmen.

Bioökonomie, nachhaltige Entwicklung, 30 Jahre Deutsche Einheit und Demokratie leben - das sind die Themen der Sonderprogramme, die bei der SchulKinoWoche Bayern 2020 im Mittelpunkt stehen

Abgerundet wird das größte landesweite Projekt zur Förderung der Film- und Medienkompetenz durch didaktische Begleitmaterialien, Lehrerfortbildungen und spannende KinoSeminare.

Weitere Informationen stehen unter <http://www.schulkinowoche.bayern.de> zur Verfügung.

HERAUSGEBENDER, VERLAG UND DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Bereich Schulen, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

BEZUGSBEDINGUNGEN: Der Amtliche Schulanzeiger erscheint monatlich. Der laufende Bezug ist nur durch Bestellung bei der Regierung möglich. Abbestellungen müssen bis spätestens 30.04. bzw. 31.10. jeden Jahres der Regierung vorliegen, damit sie zum 30.06. bzw. 31.12. wirksam werden.

BEZUGSPREIS: Halbjährlich 24 EUR (48 EUR jährlich). Der Preis dieser Einzelnummer beträgt 4 EUR zuzüglich Versandkosten.